

## II. Satzung

### **zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Eichenzell**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell hat in der Sitzung am 01. Juni 2006 folgende II. Satzung zur Änderung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten vom 15. November 2001 - zuletzt geändert durch die I. Änderung vom 12. Juni 2003 - beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229).

#### Artikel 1

##### I. § 7 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Neufassung:

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden nachstehende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Bescheinigungen u. a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 – 500,00 €
2	Beglaubigung von Unterschriften	6,00 €
3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. welche die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00 €
4	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 € 0,60 €
5	Anfertigung von Kopien, je Seite	0,25 €
6	Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das gleiche gilt für die EDV-Anlage	
7	Schriftliche Auskünfte, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist. Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10,00 – 600,00 €



	<p>höchstens pro Antrag</p> <p>b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen nicht endausgebauten gemeindeeigenen öffentlichen Verkehrsflächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mit in der Regel nicht mehr als 110 mm Außendurchmesser einschließlich Schutzrohr</p> <p>höchstens pro Antrag</p> <p>3. In besonderen Fällen kann auf Nachweis eines außergewöhnlichen Verwaltungsaufwandes zu Ziffer 1 und 2 eine höhere Gebühr festgelegt werden.</p> <p>Zu Ziffer 2 ist dies in der Regel der Fall bei einer Vielzahl von Einzelaufgrabungen mit umfänglichem Klärungs- und Dokumentationsbedarf insb. bedingt durch umfängliche Planungsabstimmungen, die Beteiligung Dritter, notwendige Baustellenbegehungen und Einzelabnahmen.</p>	<p>2.500,00 €</p> <p>0,50 €</p> <p>1.250,00 €</p> <p>nach Zeitaufwand</p>
18	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	40,00 €
19	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	40,00 € 15,00 €
20	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25,00 €
21	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00 €
22	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes, für jedes Grundstück mind. je Grundstückskaufvertrag	10,00 € 25,00 €
23	Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben (z.B. Schnurgerüstabnahme)	35,00 €
24	Bescheinigung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung von öffentlichen Straßenflächen sowie sonstigen gemeindeeigenen öffentlichen Verkehrsflächen	25,00 €
25	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum: - für eine Fläche bis 50 m <sup>2</sup> - für jede weitere angefangenen 50 m <sup>2</sup> - für jede erforderliche Ortsbesichtigung; - für die erste Wohnung - innerhalb der gleichen Ortsbesichtigung, jede weitere Wohnung (Die Gebühren sind neben evtl. Ausgleichsbeträgen zu zahlen)	60,00 € 35,00 € 35,00 € 10,00 €
26	Überprüfung und Abnahme von Regenwasseranlagen (Zisternen)	50,00 €

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abgegolten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte je Viertelstunde	18,00 €
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte je Viertelstunde	15,00 €
für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde	12,25 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mind. jedoch 20,00 €, erhoben.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichenzell, den 01. Juni 2006

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Eichenzell

  
Breithecker  
Bürgermeister

